

Das Ratinggrundriss d. Ratingaufstellungsart.

vorgefallen.

Kriegsgewinn- und Kriegserbschaftssteuer.

Von Justizrat Bamberger.

Staatssekretär Dr. Helfferich hat sich in der Sitzung des Reichstags vom 20. August 1915 für eine Kriegsgewinnsteuer erklärt. Die Verbündeten Regierungen haben nach seinen Mitteilungen die Ueberzeugung erlangt, daß diejenigen, die in der Kriegszeit im Gegensatz zu der großen Masse der Volksgenossen in der Lage waren, ihr Vermögen wesentlich zu vermehren, verpflichtet sind, in höherem Maße als im Wege der gewöhnlichen Besteuerung zu den Lasten des Krieges beizutragen. Diese Sondersteuer werde sich zweckmäßig an die Vermögenszuwachssteuer vom 3. Juli 1913 anlehnen. Der Vermögenszuwachs durch Erbschaften soll von der Steuer freibleiben. — Offenbar ist die Lösung der Frage auf dem Wege möglich, freilich unter Schwierigkeiten. Für besonders schwierig, ja steuertechnisch unmöglich halten es die Regierungen, den Begriff des Kriegsgewinns festzustellen. Eben deswegen empfiehlt es sich vielleicht, einen Weg einzuschlagen, der eine solche Feststellung nicht erfordert. Unbedingt notwendig ist es ja nicht, daß die Sondersteuer sich an die Vermögenszuwachssteuer anlehnt. Sie kann auch mit der Einkommensteuer verbunden werden, die fast in allen deutschen Staaten besteht. In dieser Weise sind die skandinavischen Länder, namentlich Dänemark, vorgegangen. Und wenn bei uns die Vermögenszuwachssteuer nicht vor zwei Jahren eingeführt wäre, läme sie ohnehin nicht für die Kriegsgewinnsteuer in Betracht. Diese hätte sich aber sicherlich auch dann durchgesetzt, weil die öffentliche Meinung und die Gerechtigkeit sie fordert. Gesetz, die Sondersteuer wird an die Einkommensteuer angeknüpft, so kann man die leidige Begriffsbestimmung auf sich beruhen lassen, weil dann jeder Gewinn aus einem Kriegsjahre, der über den Durchschnitt der Vorjahre hinausgeht, ohne weiteres als Kriegsgewinn gelten kann, wenn nicht ein Gegenbeweis geführt wird. Dann erübrigt sich auch eine Reihe von Änderungen, die das Gesetz über den Vermögenszuwachs erleiden müßte. Die Sondersteuer könnte beispielsweise unmöglich Gewinne bis 10 000 M. freilassen. Dafür fehlt jeder Grund. Auch kommt die Vermögenszuwachssteuer nur alle 3 Jahre zur Hebung, zuerst also im Jahre 1917. Die Kriegsgewinnsteuer könnte mithin dann auch erst nach mehreren Jahren eingezogen werden, während sie in Verbindung mit der Einkommensteuer alljährlich zur Hebung gelangt. — Ueber die Höhe der Abgabe ist noch kein Beschluß gefaßt. Nach meinen Vorschlägen soll sie mit 5 v. H. bei 1000 M. einsetzen und bis 20 v. H. bei 100 000 M. steigen, so daß sich ein Durchschnitt von 12½ v. H. ergibt. Das dänische Gesetz kennt nur einen und denselben Satz von 10 v. H., während das schwedische mit 12 v. H. anfängt und mit 18 v. H. abschließt, so daß der Durchschnitt 15 v. H. beträgt. Vergleichsweise erscheinen die hier empfohlenen Sätze also keineswegs hoch, besonders wenn man bedenkt, daß der in den skandinavischen Staaten besteuerte Gewinn von außen ins Land kommt, während bei uns der Gewinn aus Mitteln herrührt, die die Gesamtheit aufgebracht hat und die sie weiter aufbringen muß. Von wie großer finanzieller Bedeutung die Erschließung dieser Einnahmequelle ist, das ergibt sich in vollem Umfange erst aus den jüngsten Darlegungen des Herrn Staatssekretärs. Danach belaufen sich die Kriegskosten gegenwärtig auf 2 Milliarden für den Monat. Bei Berücksichtigung des Verbrauches in dem abgelaufenen Jahre ist also damit zu rechnen, daß der bewilligte Kredit von insgesamt 30 Milliarden in der Höhe zur Verwendung kommt. Nimmt man nun an, daß von dieser ge-